

KOA 1.192/10-020
KOA 1.150/10-006
KOA 1.532/10-021
KOA 1.535/10-010
KOA 1.537/10-006

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzendem und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren zur Feststellung, ob unter geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria stellt aufgrund der Anzeige der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001x beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Fiebinger Polak Leon & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Am Getreidemarkt 1, 1060 Wien, vom 16.12.2010 gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, fest, dass auch nach Abtretung von 100% der sich im Eigentum der MGÖ Privatstiftung (FN 295786f beim Handelsgericht Wien) befindenden Anteile an der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH an die formwandelnd in eine GmbH umgewandelte Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation (FN 321246x beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.12.2010, bei der KommAustria am 16.12.2010 eingelangt, übermittelte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine Anzeige zu Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur und teilte in diesem Zusammenhang gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G insbesondere auch im Vorhinein mit, dass ihre gesamten Geschäftsanteile an die formwandelnd in eine GmbH umzuwandelnde Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation übertragen werden sollen.

2. Sachverhalt

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (in der Folge kurz „Antenne „Österreich“ GmbH“) ist eine zu FN 262001x beim Firmenbuch des Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer jeweils selbständig.

Die Antenne „Österreich“ GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Salzburg“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002; Erweiterung um die Übertragungskapazität S POELTEN 96,3 MHz mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001; Erweiterung um die Übertragungskapazität INZING 2 97,6 MHz mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2007, KOA 1.532/07-015);
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008; Erweiterung um die Übertragungskapazität MAYRHOFEN 3 91,2 MHz sowie Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ in „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal mit Bescheid der KommAustria vom 16.07.2008, KOA 1.535/08-001; Erweiterung um die Übertragungskapazitäten SCHEFFAU 99,5 MHz, S JOHANN TIR 90,6 MHz und KITZBUEHEL 3 104,4 MHz sowie Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Östliches Nordtirol 2“ mit Bescheid der KommAustria vom 09.02.2009, KOA 1.535/08-018); und
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005).

Mit (rechtskräftigem) Bescheid vom 21.01.2010, KOA 1.375/09-013, hat die KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100% der im Eigentum der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 180880a beim Handelsgericht Wien) befindlichen Anteile an der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893d beim Landesgericht Wels) an die Antenne Österreich GmbH weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Die entsprechende Eigentumsänderung wurde der KommAustria mit Schreiben vom 17.12.2010, KOA 1.375/10-009 angezeigt, wobei die Anteile von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der Antenne Österreich GmbH übernommen wurden.

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“.

Aktuelle Eigentümerstruktur der Antenne „Österreich“ GmbH

Alleingeschafterin der Antenne „Österreich“ GmbH ist die MGÖ Privatstiftung. Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind.

Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Geplante neue Eigentümerstruktur der Antenne „Österreich“ GmbH

Mit der gegenständlichen Anzeige vom 16.12.2010 teilt die Antenne „Österreich“ GmbH folgende geplante Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die MGÖ Privatstiftung ihren gesamten Anteil an der Antenne „Österreich“ GmbH an die Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation veräußern wird. Noch vor der Veräußerung wird die Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation formwechselnd in eine GmbH umgewandelt.

Die Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246x beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Alleingeschafter ist der österreichische Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist – nach Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation – eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital von EUR 70.000,-. Im Zuge der Umstrukturierung werden sämtliche Aktien der Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation von der Alpha Zehn Medien Privatstiftung gekauft, die auch allein zu diesem Zweck am 13.12.2010 gegründet worden ist.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %), Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33%) sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleingeschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

Als Geschäftsführer der Antenne „Österreich“ GmbH werden weiterhin die bisherigen Geschäftsführer Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer fungieren.

Weder die Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung noch die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen wird festgehalten, dass sich durch die dargestellten geplanten Umstrukturierungen keine Änderungen ergeben. Auch die in den einzelnen Versorgungsgebieten bestehenden Programmschemata und das Redaktionsstatut bleiben von den Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unberührt.

Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Durch die geplanten Umstrukturierungen ergibt sich auch in technischer Hinsicht keine Änderung betreffend die bestehenden Versorgungsgebiete „Salzburg“, „Wien 102,5 MHz“, „Innsbruck 105,1 MHz“, „Östliches Nordtirol 2“ und „Lienz“ der Antenne Österreich GmbH. Zwischen diesen bestehen weiterhin aufgrund der Entfernung und topographischen Entkoppelung wechselseitig keinerlei Berührungspunkte.

Bereits mit Bescheid der KommAustria vom 21.01.2010, KOA 1.375/09-013, wurde festgestellt, dass es zwischen dem Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH und dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne Österreich GmbH (nunmehr Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) geringfügige Überschneidungen gibt, die jedoch technisch nicht weiter vermeidbar sind. Änderungen in den beiden genannten Versorgungsgebieten gab es seit diesem Bescheid nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 16.12.2010. Insbesondere beruhen die Feststellungen zur den bestehenden gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen auf dem Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 16.12.2010 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Übernahme von 100% der Anteile an der Antenne Oberösterreich GmbH durch die Antenne „Österreich“ GmbH ergeben sich aus dem zitierten rechtskräftigen Bescheid gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G der KommAustria 21.01.2010, KOA 1.375/09-013 sowie der Anzeige vom 17.12.2010, KOA 1.375/10-009.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Die Bestimmung spricht von Änderungen gegenüber dem Stand bei Zulassungserteilung oder dem Stand zum Zeitpunkt einer Feststellung nach diesem Absatz. In den Erläuterungen zur Stammfassung des PrR-G zur ursprünglich bei § 7 Abs. 6 angeführten Regelung wird

klargestellt, dass „mit einer Feststellung der Behörde nach diesem Absatz neu zu rechnen begonnen wird“, was die Übertragung von „Anteilen an Dritte (d.h. bisher der Gesellschaft nicht als Gesellschafter angehörende Personen)“ betrifft (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze² (2008) 442*).

Im hier vorliegenden Fall ist daher der maßgebende Zeitpunkt, ab dem hinsichtlich einer Übertragung von Anteilen an Dritte „neu zu rechnen begonnen wird“ die Feststellung der KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G vom 29.04.2010, KOA 1.192/10-007.

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 440*).

Zum Zeitpunkt der Feststellung der KommAustria vom 29.04.2010 hatte die Antenne „Österreich“ GmbH folgende Gesellschafterstruktur:

- 100% MGÖ Privatstiftung (FN 295786f beim Handelsgericht Wien)

Die geplante neue Eigentümerstruktur der Antenne Oberösterreich GmbH stellt sich wie folgt dar:

- 100% Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation (FN 321246x beim Handelsgerichts Wien)

Demnach sollen 100% der Anteile an der Antenne „Österreich“ GmbH an ein bisher nicht an dieser beteiligtes Unternehmen übertragen werden. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, vor, sodass § 22 Abs. 5 PrR-G anzuwenden ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

Die §§ 7 bis 9 und 16 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung

mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die Antenne „Österreich“ GmbH fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt:

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Antenne „Österreich“ GmbH (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin) als langjährige Hörfunkveranstalterin und deren gegebenen Strukturen besteht kein Grund, am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms zu zweifeln. Dies gilt ebenfalls im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antenne „Österreich“ GmbH, verfügt sie doch über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital von EUR 35.000,-.

Nicht zuletzt aufgrund der unveränderten Geschäftsführung der Antenne „Österreich“ GmbH ist angesichts des gleich bleibenden Programmkonzepts und Programmschemas sowie des Redaktionsstatuts davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

Die neue Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 9 PrR-G:

Die Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung und die Alpha Eins Medien GmbH sind jeweils juristische Personen mit Sitz im Inland. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor.

Ebenso liegt keine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation vor:

Durch die geplanten Umstrukturierungen ergibt sich keine Änderung betreffend die bestehenden Versorgungsgebiete „Salzburg“, „Wien 102,5 MHz“, „Innsbruck 105,1 MHz“, „Östliches Nordtirol 2“ und „Lienz“ der Antenne „Österreich“ GmbH sowie dem Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH. Zwischen diesen Gebieten bestehen weiterhin aufgrund der Entfernung und topographischen Entkoppelung wechselseitig jeweils keine Berührungspunkte bzw. hinsichtlich der Versorgungsgebiete „Wels 98,3 MHz“ und „Salzburg“ geringfügige, jedoch technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach den geplanten Umstrukturierungen der Antenne Österreich GmbH entsprochen.

Hinsichtlich der Umwandlung der Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation in die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation kann festgehalten werden, dass eine solche „formenwechselnde Umwandlung“ gemäß § 239 ff AktG einen bloßen Rechtsformwechsel darstellt, es jedoch dadurch zu keiner Änderung der Identität des Rechtsträgers kommt, weshalb es auch kein Fall einer „Rechtsnachfolge“ vorliegt (vgl. Szep in Jabornegg/Strasser, AktG II⁵ § 239 Rz 1ff). Für die Frage der Beurteilung, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G weiterhin entsprochen wird, ist daher die noch nicht vollzogene Umwandlung ohne Relevanz, weil der Rechtsträger – wenngleich in anderer Rechtsform – erhalten bleibt und sich aus der formenwechselnden Umwandlung keine Änderungen hinsichtlich der Anforderungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G an den Hörfunkveranstalter ergeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich, spätestens aber 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. Dezember 2010

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z. Hd. Fiebinger Polak Leon & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Getreidemarkt 1, 1060 Wien, **per Fax**